

voraus bis zu einem Drittel der Malzmenge verwenden, die ihnen nach § 1 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) im vierten Kalendervierteljahr 1916 zusteht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5437) Bekanntmachung über die Preise für Teichfische. Vom 9. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

I

Auf den Absatz von Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften, deren Wasserfläche drei Hektar nicht überschreitet, sowie von Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern finden die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung, sofern der Absatz mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin erfolgt.

II

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki